

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

113

28. AUG. 1969

Gesetz: ArbGG § 92 Abs. 1 Satz 1, § 87 Abs. 2, § 89 Abs. 3
Satz 2 Halbsatz 2; ZPO §§ 233 ff.

Leitsatz:

Hat das Landesarbeitsgericht im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren die Beschwerde wegen eines Formmangels als unzulässig verworfen und weiter einen vom Beschwerdeführer gestellten Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen, so ist auch die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag endgültig; eine hinsichtlich dieses Beschlusses vom Landesarbeitsgericht ausgesprochene Zulassung der Rechtsbeschwerde ist unbeachtlich.

Aktenzeichen: 1 ABR 12/69

Beschluß des BAG vom 28. August 1969 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 12/69

4 BV Ta 1/69 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
28. August 1969 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen
die Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts Düssel-
dorf vom 11. April und 11. Juli 1969 - 4 BV Ta
1/69 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts vom 31.
Januar 1969, welcher der Antragsgegnerin am 19. Februar
1969 zugestellt worden ist, hat die Antragsgegnerin mit
am 7. Februar 1969 bei dem Landesarbeitsgericht Düssel-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

dorf, Kammer Köln, eingegangenem Schriftsatz Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, die Beschwerde- und Begründungsfrist bis auf einen Zeitpunkt zu verlängern, der 25 Tage nach der Zustellung des Beschlusses des Arbeitsgerichts läge. Diesem Antrag ist seitens des Landesarbeitsgerichts stattgegeben worden. Die Antragsgegnerin hat die am 7. Februar 1969 eingelegte Beschwerde sodann mit am 13. März 1969 beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf eingegangenem Schriftsatz begründet.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 11. April 1969 hat die Antragsgegnerin für den Fall, daß von der Kammer als Beginn der gesetzlichen Beschwerdefrist nicht der Tag der Beschwerdeeinlegung (7. Februar 1969), sondern der Tag der Zustellung des Beschlusses erster Instanz (19. Februar 1969) angesehen werde, zu Protokoll die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Durch Beschluß vom 11. April 1969 in der Fassung vom 11. Juli 1969 hat das Landesarbeitsgericht die Beschwerde der Antragsgegnerin als unzulässig verworfen; den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und hiergegen die Rechtsbeschwerde zugelassen.

In der gegen diese Beschlüsse eingelegten Rechtsbeschwerde führt die Antragsgegnerin zutreffend aus, daß die Vorschriften der §§ 233 ff. ZPO gemäß § 87 Abs. 2 ArbGG auch im Beschlußverfahren anzuwenden sind. Die Antragsgegnerin übersieht jedoch dabei, daß die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften nur in den Verfahren gegeben ist, die nicht unter § 89 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 ArbGG fallen. Die Verwerfung der Beschwerde der Antragsgegnerin wegen Formmangels durch den angefochtenen Beschluß ist endgültig. Die vom Landesarbeitsgericht wegen des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassene Rechtsbeschwerde verstößt gegen das Gesetz, da dieses Rechtsmittel lediglich dann zugelassen werden kann, wenn gegen den in der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Sache selbst ergangenen Beschluß ein solches Rechtsmittel gesetzlich gegeben wäre. Das ist aber hier nicht der Fall (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 92 ArbGG). Wie sich aus § 89 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 ArbGG ergibt, soll die Rechtsbeschwerdeinstanz mit Sachen, in denen das Beschwerdegericht die Beschwerde aus formellen Gründen als unzulässig angesehen und deshalb verworfen hat, in keinem Falle befaßt werden.

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin mußte daher als unzulässig verworfen werden.

Zur Klarstellung sei jedoch bemerkt, daß der durch die vorliegende Entscheidung bestätigte Beschluß des Landesarbeitsgerichts lediglich über den Wiedereinsetzungsantrag der Antragsgegnerin vom 11. April 1969 befunden hat. Dieser Antrag war ohnehin unzulässig, da er nur mündlich gestellt (vgl. dazu 2 AZR 407/68, Urteil vom 19. Juni 1969, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Gerichts bestimmt), da der den Antrag betreffende Teil des Protokolls darüber hinaus nicht einmal vorgelesen und genehmigt, da die Formulierung des Antrags nach den Angaben der Antragsgegnerin vom Gericht vorgenommen, da der Antrag von einer den Sachverhalt nicht treffenden Bedingung abhängig gemacht worden und auch im übrigen unvollständig ist. Über den Wiedereinsetzungsantrag vom 21. April 1969 ist dagegen noch nicht entschieden worden; bei der Beschlußfassung vom 11. April 1969 lag er noch nicht vor. Über ihn wird das Landesarbeitsgericht daher, und zwar endgültig i. S. des § 89 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 ArbGG, noch entscheiden und dabei den dem Vorsitzenden der Kammer bei der Beschlußfassung vom 25. Februar 1969 unterlaufenen Irrtum und gleichzeitig den Grundgedanken der Entscheidung 1 AZB 16/69 vom 4. August 1969, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Bundesarbeitsgerichts bestimmt, geziemend berücksichtigen müssen.

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)